Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XXV

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Grossherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 13. August 1841.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 28. December 1831, die jeweilige theilweise Erneuerung der Ständeversammlung in beiden Kammern betreffend, wird aufgehoben, und durch nachstehende Bestimmungen ersetzt.

§. 2.

Der §. 31 der Verfassungsurkunde, lautend:

„Jede der beiden Landesuniversitäten wählt ihren Abgeordneten auf vier Jahre, aus der „Mitte der Professoren oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes, „nach Willkühr. Nur die ordentlichen Professoren sind stimmfähig;"

erhält den erläuternden Zusatz:

„Beide Abgeordneten der Universitäten, sie mögen die zunächst Gewählten, oder wegen „deren Austritts vor dem Zeitpunkt der regelmäßigen Erneuerung an deren Stelle gewählt „worden seyn, treten mit der Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten gleichzeitig aus."

§. 3.

Der §. 79 der Verfassungsurkunde, lautend:

„Die Reihenfolge, wornach die Abgeordneten der Grundherren und der Städte und „Aemter aus der Versammlung austreten, wird auf dem ersten Landtage für die einzelnen Wahlbezirke ein für allemal durch das Loos bestimmt. Die Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten tritt im Jahr 1823 aus. Im Jahr 1821 tritt ein Viertel „der Abgeordneten der Städte und Aemter, und dann alle zwei Jahre wieder ein Viertel „aus."

wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Nach jeder Gesammterneuerung der Kammern, im Fall des §. 43 der Verfassungsurkunde, wird auf dem ersten Landtage die Reihenfolge des regelmäßigen Austritts der

„Abgeordneten der Grundherren, Städte und Aemter durch das Loos ein für allemal „bis zu einer wieder eintretenden Gesammterneuerung bestimmt.“

„Von den Abgeordneten der Städte und Aemter sollen erstmals nur fünfzehn und „in den drei folgenden Perioden jedesmal sechszehn Mitglieder austreten.“

„Die theilweise Erneuerung geschieht jeweils am 1. Juli des zweiten Jahres einer „Budgetperiode, und nach einer Gesammt-Erneuerung der Kammern der erste theilweise „Austritt der grundherrlichen Abgeordneten am 1. Juli des vierten, der erste theilweise „Austritt der Abgeordneten der Städte und Aemter aber am 1. Juli des zweiten Jahres, „überall unter der Voraussetzung, daß an diesem Tage die Kammern weder zu einem „ordentlichen, noch zu einem außerordentlichen Landtage versammelt sind.“

„Niemals jedoch darf ein solcher, noch der vorigen Periode angehöriger Landtag das „Budget auch für die folgende votiren, sondern es muß hierzu der regelmäßig zu ein „Viertel erneuerte berufen werden.“

„Findet die Auflösung einer Ständeversammlung vor Bewilligung des der laufenden „Landtags-Periode angehörigen Budgets statt, so wird die Dauer ihrer Sitzung dem „neu einzuberufenden Landtage eingerechnet, so, daß das erste Viertel der Deputirten zur „zweiten Kammer (und beziehungsweise die erste Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten) „mit dem 30. Juni des nämlichen Jahres austritt, an welchem das betreffende Vier„theil (oder die betreffende Hälfte) der Mitglieder der aufgelösten Kammer hätte aus„treten müssen.“

„Findet dagegen die Auflösung erst nach Bewilligung des betreffenden Budgets statt, „so wird die bis zur regelmäßigen nächsten Erneuerung noch verlaufende Zeit der neu „einzuberufenden Ständeversammlung nicht eingerechnet; sondern es dauert die Vollmacht „der Lezteren so lange fort, als wäre sie erst im Zeitpunkt jener regelmäßigen (theil„weisen) Erneuerung berufen worden.“

§. 4.

Diejenigen Mitglieder der Ständeversammlung, welche nach dem §. 2 des Gesetzes über die theilweise Erneuerung der Kammern am 31. Dezember 1842 auszutreten hätten, treten nun erst mit dem 30. Juni 1843 aus, sofort die, welche am 31. Dezember 1844, 1846 und 1848 auszutreten hätten, am 30. Juni 1845, 1847 und 1849.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staats-Ministerium, den 5. August 1841.

Leopold.

Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Orte Kirchhofen nebst Ober- und Unter-Ambringen werden von dem Orte Ehrenstetten, mit welchem sie bisher eine politische Gemeinde gebildet haben, getrennt.

Ehrenstetten wird unter Beibehaltung dieses Namens, und Kirchhofen mit Ober- und Unter-Ambringen unter dem Namen Kirchhofen zu einer selbstständigen Gemeinde erhoben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staats-Ministerium, den 5. August 1841.

Leopold.

Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnung.

Die Entfernung abgewürdigter, abgenutzter und älterer Scheidemünze aus dem Verkehr betreffend.

Noch immer kömmt im Verkehr eine Menge von Scheidemünzen vor, die theils abgewürdigt, theils von abgenutztem oder veraltetem Gepräge sind. Der Umlauf solcher Scheidemünzen ist für das Publikum wie für die öffentlichen Kassen lästig, und mit Recht wünscht man, daß sie allmählig entfernt werden. Die bestehenden Münzverordnungen bieten hiezu großentheils die Mittel; es bedarf nur einer fortdauernden pünklichen Befolgung derselben. Zu dem Ende wird verfügt, wie folgt:

1. Die nach der höchsten Verordnung vom 16. November 1837 (Regierungsblatt 1837, Seite 403) auf vier Kreuzer abgewürdigten Sechskreuzerstücke und auf zwei, beziehungsweise ein und ein halb Kreuzer abgewürdigten Dreikreuzerstücke sind in dem hiernach ermäßigten Curswerthe sowohl bei den Großherzoglichen Staatskassen als auch von den Großherzoglichen Steuereinnehmern forthin in Zahlung anzunehmen, jedoch in keinem Falle wieder in Umlauf zu setzen, sondern besonders verpackt durch die Kreis- oder Generalstaatskasse an die Münzverwaltung abzuliefern.
2. Sechs- und Dreikreuzerstücke, die zwar nicht abgewürdigt sind, deren Gepräge aber in Folge längerer Circulation und Abnutzung undeutlich geworden ist, sind — wenn sie bei Staats-

kassen oder Steuereinnehmern eingehen — gleich den abgewürdigten Scheidemünzen an die Münzverwaltung abzuliefern.

3. Ebenso wie im Satze 2 ist mit jenen Sechs- und Dreikreuzerstücken zu verfahren, die zwar weder abgewürdigt noch von undeutlichem Gepräge sind, deren Gepräge aber veraltet ist. Als Scheidemünze von veraltetem Gepräge ist in der Regel solche anzusehen, die vor dem Jahre 1807 geprägt ward, insbesondere aber bei diesseitiger und Großherzoglich Hessischer Scheidemünze solche, die nicht den Großherzoglichen, und bei Bayerischer und Würtembergischer Scheidemünze solche, die nicht den königlichen Stempel trägt.

4. Die Münzverwaltung hat die ihr abgeliefert werdenden abgewürdigten Sechs- und Dreikreuzerstücke sowie die bei ihr eingehende Landesscheidemünze von undeutlichem oder veraltetem Gepräge einzuschmelzen, dagegen die Scheidemünze der übrigen zum süddeutschen Münzverein gehörigen Staaten von undeutlichem oder veraltetem Gepräge zu sammeln, um sie nach Artikel 5 der unter'm 25. August 1837 zu Stande gekommenen besondern Uebereinkunft über die Scheidemünze bei den betreffenden Staatskassen gegen grobe Münze umwechseln zu können.

5. Die Finanzmittelstellen und die Centralkassen sind angewiesen, für den genauen Vollzug der gegenwärtigen Verordnung Sorge zu tragen.

Carlsruhe den 3. August 1841.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Bekanntmachung.

Die jährlichen Anmeldungen der Forst-, Berg- und Hüttenpraktikanten betreffend.

Unter Bezug auf diesseitige Bekanntmachung vom 2. Februar 1838, Regierungsblatt Nr. VIII., werden die Forst-, Berg- und Hüttenpraktikanten angewiesen, die jährlich auf 1. Januar zu erstattende Anzeige über ihre Beschäftigung im abgewichenen Jahre künftig bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke einzureichen.

Carlsruhe den 20. Juli 1841.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

vdt. Dietz.

Vollzugsverordnung,

die Besteuerung des Runkelrübenzuckers betreffend.

Zum Vollzug des provisorischen Gesetzes vom 8. d. M. (Regierungsblatt Seite 209), die Besteuerung des Rübenzuckers betreffend, wird verordnet:

1) Die im Gesetze der Steuerbehörde und den Steuerbeamten übertragenen Functionen liegen unter Leitung der Großherzoglichen Zolldirection den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, in deren Bezirk sich Runkelrübenzuckerfabriken oder Rübentrockenhäuser solcher Fabriken befinden, und den von dem betreffenden Hauptamte abgeordneten Verwaltungs- und Aufsichtsbeamten ob.

2) Welche der im §. 4 des Gesetzes zugelassenen Besteuerungsweisen für jede Fabrik in Anwendung zu kommen habe, wird nach vorgängiger Vernehmung der Fabrikbesitzer von dem unterzeichneten Ministerium bestimmt.

Ebenso bleibt dem Letzteren die Entscheidung über die, auf den Grund des §. 8 des Gesetzes etwa einkommenden Steuernachlaßgesuche vorbehalten.

3) Darüber,

a. in welcher Form die Fabrikbesitzer die nach §. 10, Satz 1, des Gesetzes zu liefernde Beschreibung der Fabrikräume und des Fabrikgeräths und die nach §. 9, Satz 1, zu erstattende Anzeige über die beiläufige Menge der in der Betriebsperiode zu verarbeitenden Rüben zu geben haben, auch

b. wie die nach §. 10, Satz 1, vorgeschriebene Bezeichnung der Geräthe zu bewirken sei,

wird die Großherzogliche Zolldirection nähere Anleitung ertheilen lassen.

4) Die im §. 9, Satz 4, des Gesetzes für den Fall des Bezugs getrockneter Rüben zu machende Anzeige hat schriftlich und zwar an das Hauptamt zu geschehen, in dessen Bezirk die Fabrik liegt, in welche die getrockneten Rüben bezogen werden. Kommen die Rüben aus einem zu dieser Fabrik gehörigen Trockenhause, so hat die Anzeige nur dann zu geschehen, wenn das Trockenhaus nicht im Fabrikorte selbst befindlich ist.

5) Damit der Fabrikbetrieb vom 1. September d. J. an möglichst klar übersehen werden könne, haben die Runkelrübenzuckerfabriken ihre am letzten August vorhandenen Vorräthe an Zucker aller Art, an Syrup und Melasse und — falls sie die Rüben im getrockneten Zustande verarbeiten — auch den Vorrath an getrockneten Rüben dem Hauptamte schriftlich anzugeben. Der Vorstand des Lezteren hat diese Angaben einer summarischen Prüfung zu unterwerfen

6) Die Großherzogliche Zolldirection wird die betreffenden Hauptzoll- und Hauptsteuerämter mit den erforderlichen Instructionen versehen.

Carlsruhe, den 11. August 1841.

Ministerium der Finanzen.
In Abwesenheit des Ministers
Regenauer.

Vdt. Dietz.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Stiftungen.

Nachstehende Stiftungen haben in Anerkennung ihres lobenswerthen Zweckes die Staatsgenehmigung erhalten:

Der verstorbene Dekan Lorenz Rudolph von Heimbuchenthal im Königreiche Bayern vermachte für Schulgeld und Schulrequisiten armer Kinder zu Dittwar 500 fl., für Lehrgeld armer Kinder 500 fl., und zu Anschaffung von Kirchenparamenten 44 fl.;

Kaspar Wirth von Stein stiftete zur Unterstützung der Armen ein Kapital von 40 fl.;

der katholische Pfarrer Hogg zu Huttenheim vermachte in den dortigen Allmosenfond 25 fl.;

Hauptzollamtsverwalter Ruß in Neufreistedt stiftete in das evangelische Allmosen zu Laudenbach 30 fl. 50 kr.;

der verlebte Spitalschaffner Häf schenkte der Kirche in Neckargerach eine Monstranz im Werthe von 4 fl.

Georg Wilhelm Bözner von Tauberbischofsheim vermachte der Kirche zu Schönfeld drei Statuen im Werthe von 25 fl.

Der verstorbene Professor Johann Lukas Lenz zu Bruchsal stiftete zur Verpflegung armer Kranken und zur Unterstützung armer Nothleidender in Wiesenthal 1000 fl.

Georg Adam Hörners Wittwe von Kembach vermachte der dortigen Kirche zur Bekleidung des Taufsteins 10 fl. und für Bücher armer Kinder 5 fl.

Die verstorbene Amtmann Sartori Wittwe zu Heidelberg vermachte dem katholischen Hospital allda 300 fl.

Die verstorbene Sabina Anzmann zu Tauberbischoffsheim schenkte dem dortigen Allmosen 10 fl.

Das verstorbene Fräulein Elisabeth von Dornbluth in Donaueschingen vermachte dem Krankenhausfond allda 10 fl.

Höchste Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimen Hofrath und Professor Dr. Warnkönig zu Freiburg die nachgesuchte Erlaubniß gnädigst ertheilt, das ihm von Sr. Majestät dem Könige der Belgier verliehene Ritterkreuz des Leopoldordens annehmen und tragen zu dürfen.

Nach höchster Ordre vom 20. Juli d. J. wurde das durch den Tod des ehemaligen Feldwebels Burger frei gewordene Kaiserlich Russische St. Georgen-Kreuz 5r Klasse bestimmungsgemäß dem Feldwebel Georg Böhler im 3ten Infanterie-Regiment verliehen.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht,

den K. K. Oesterreichischen Feldmarschall-Lieutenant Grafen Baillet de Latour zum Ritter Höchst-Ihres Hausordens der Treue zu ernennen, sodann

dem Königlich Preußischen wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Eichmann, und

dem Königlich Preußischen wirklichen Geheimen Oberfinanzrath und Generaldirektor der Steuern, Kuhlmeyer, das Commandeurkreuz 1ter Classe des Ordens vom Zähringer Löwen, und

dem Obersten und Rekrutirungs-Officier von Horadam, so wie

dem K. K. Oesterreichischen Oberstlieutenant Eberle das Commandeurkreuz desselben Ordens zu verleihen.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre vom 13. Juli d. J. wurde bei der Artillerie-Brigade der Oberlieutenant Lichtenauer zum Hauptmann, und

der Lieutenant Graf von Sponek zum Oberlieutenant ernannt.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den Obervogt Schnetzler in Breisach, auf sein unterthänigstes Ansuchen, wegen leidender Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen und ihm als Anerkennung seiner dem Staate seit einer langen Reihe von Jahren geleisteten treuen Dienste den Charakter eines Geheimen Raths dritter Classe zu verleihen;

dem Obervogt Häfelin zu Bühl den Charakter eines Geheimen-Raths dritter Classe zu ertheilen;

die zweite Beamtenstelle bei dem Oberamt Bruchsal dem Amtmann von Faber zu Tauberbischoffsheim zu übertragen;

den Baurath Professor Dr. Bader unter einstweiliger Dispensation von seiner Dienstleistung bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus bis auf Weiteres ausschließlich der polytechnischen Schule zuzutheilen, dagegen

den Assessor Keller bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus seiner Funktion als Lehrer der polytechnischen Schule zu entheben und ihn ganz der obengenannten Direktion beizugeben;

dem Finanzinspektor, Finanzrath Beutter, unter Belassung seines Charakters als Finanzrath, die Domänenverwaltung Thiengen zu übertragen, und

den Domänenverwalter Maler in Thiengen zum Finanzinspektor zu ernennen;

den Assessor Julius Betz beim Polizeiamt zu Carlsruhe in gleicher Eigenschaft zum Oberamt Heidelberg zu versetzen;

den Lehrer Carl Bender an der höheren Bürgerschule zu Weinheim auf sein unterthänigstes Ansuchen aus dem Staatsdienste zu entlassen;

den Baukondukteur zweiter Klasse bei der Wasser- und Straßenbauinspektion Waldshut, Carl Ruppert, zum Baukondukteur erster Classe zu ernennen;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Bitte des Amtsrevisors Georg Emmert zu Borberg um Versetzung in den Ruhestand zu entsprechen;

den Trompeter Heinrich Fuhr zum Hofmusikus zu ernennen;

dem bisherigen Pfarrer zu Auggen, Ferdinand Zandt, die evangelische Pfarrei Badenweiler,

die Pfarrei Wies dem Vikar Carl Spangenberg zu Spöck,

die Pfarrei Ehringen, Dekanats Lörrach, dem bisherigen Pfarrer zu Hochstetten, Bartholomäus Lenz, zu übertragen;

dem Pfarrverweser Friedrich Siegmund Blum zu Leiselheim den Titel und Rang eines Pfarrers zu ertheilen;

die katholische Pfarrei Niederwihl, Amts Waldshut, dem Pfarrer Maximilian Kienzler in Branden, und

die katholische Pfarrei Neukirch, Amts Triberg, dem Priester Wendelin Haid von Imnau, bisherigen Benefiziumsverweser in Ueberlingen, zu übertragen.

Die fürstlich leiningen'sche Präsentation des Priesters Alois Stolz von Distelhausen, bisherigen Pfarrverwesers zu Dielheim, Amts Wiesloch, auf die erledigte katholische Pfarrei Seckach, Amts Buchen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Nach dem Antrag der evangelischen Kirchen- und Prüfungs-Commission sind die sich zur diesjährigen Prüfung gemeldet habenden vier Theologen, nämlich

Friedrich Wilhelm Wilhelmi von Stebbach,
Friedrich Wilhelm Jakob Wagner von Rastadt,
Wilhelm Gottlieb Halm von Carlsruhe,
Karl August Krumbholz von Leimen,

unter die Zahl der evangelisch protestantischen Pfarrkandidaten des Großherzogthums aufgenommen worden.

Von dreizehn Rechtskandidaten, welche sich der letzten Frühjahrsprüfung unterzogen haben, wurden durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 6. August l. J. Nro. 3566 folgende acht unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen:

Bernhard Weyer von Reilingen,
Franz Roßhirt von Heidelberg,
Max Werner von Appenweier,
Herrmann Huber von Bühl,
Friedrich Wilhelm Schaaff von Meckesheim,
August Reisky von Waldkirch,
Ludwig Wolfinger von Freiburg und
Joseph Alois Keller von Gerlachsheim.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg